

DIE STRAFRECHTLICHE BEHANDLUNG DER SOG. "COMPUTERKRIMINALITÄT"

Prof. Dr. Hans TIETZMANN

VARIETES

Die strafrechtliche Behandlung der sog. "Computerkriminalität" ist ein Thema, das in den letzten Jahren in der Rechtswissenschaft und in der Öffentlichkeit eine besondere Rolle gespielt hat. Die strafrechtliche Behandlung dieser Delikte ist ein Thema, das in der Rechtswissenschaft und in der Öffentlichkeit eine besondere Rolle gespielt hat.

Die strafrechtliche Behandlung der sog. "Computerkriminalität" ist ein Thema, das in den letzten Jahren in der Rechtswissenschaft und in der Öffentlichkeit eine besondere Rolle gespielt hat. Die strafrechtliche Behandlung dieser Delikte ist ein Thema, das in der Rechtswissenschaft und in der Öffentlichkeit eine besondere Rolle gespielt hat.

Die strafrechtliche Behandlung der sog. "Computerkriminalität" ist ein Thema, das in den letzten Jahren in der Rechtswissenschaft und in der Öffentlichkeit eine besondere Rolle gespielt hat. Die strafrechtliche Behandlung dieser Delikte ist ein Thema, das in der Rechtswissenschaft und in der Öffentlichkeit eine besondere Rolle gespielt hat.

Die strafrechtliche Behandlung der sog. "Computerkriminalität" ist ein Thema, das in den letzten Jahren in der Rechtswissenschaft und in der Öffentlichkeit eine besondere Rolle gespielt hat. Die strafrechtliche Behandlung dieser Delikte ist ein Thema, das in der Rechtswissenschaft und in der Öffentlichkeit eine besondere Rolle gespielt hat.

DIE STRAFRECHTLICHE BEHANDLUNG DER SOG. COMPUTERKRIMINALITÄT*

Prof. Dr. Klaus TIEDEMANN

Freiburg i.Br.

1. Entwicklung, Definition, Häufigkeit

Neben der wirtschaftlichen bringt auch die technische Entwicklung mit neuartigen Begehungswiesen klassischer Delikte neue Schutzbedürfnisse und neue dogmatische Probleme mit sich.

So hat die Entwicklung des heutigen Verkehrswesens ein eigenes Rechtsgebiet - das Verkehrsrecht - entstehen lassen, dessen strafrechtlicher Aspekt im Besonderen Teil vor das Problem der Neukriminalisierung und der Entkriminalisierung - durch Einführung von Ordnungswidrigkeiten - gestellt und den Allgemeinen Teil des Strafrechts nicht nur angeregt, sondern teilweise geradezu in Verwirrung gestürzt hat : Die moderne strafrechtliche Behandlung der Fahrlässigkeit, die Frage nach der Zulässigkeit von Schuldvermutung, die Pauschalierung der Strafzumessung u.a.m. sind erst erst durch das alltägliche Geschehen im Strassenverkehr ausgelöst worden, und die Denaturierung des Ordnungswidrigkeitenrechts zu einem Begatellunrecht in der Nähe des historischen Polizeistrafrechts ist im wesentlichen durch die Probleme der Verkehrskriminalität eingeleitet und vollendet werden.

Kaum weniger grundsätzlich, wenngleich bisher weniger bemerkt sind die strafrechtlichen und kriminologischen Aufgaben und Folgerungen, die sich aus der zunehmenden Verwendung

* Vortrag, den Verf. am 31. März 1975 an der Universität Istanbul und am 27. März 1975 an der Universität Ankara gehalten hat.

elektronischer Daten - Verarbeitungsanlagen (EVD) in der Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung sowie in Technik und Wissenschaft ergeben.

Dabei geht es einmal um das Problem der Bedrohung der Privatsphäre des Bürgers durch die computermässige Sammlung und Speicherung von Daten; insoweit sind allerdings bisher in der Bundesrepublik keine Fälle der Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Ausnutzung computergespeicherter Daten bekannt geworden. Gleichwohl will ein Gesetzentwurf der Bundesregierung¹ im Anschluss an ausländische Vorbilder² diese (recht missverständlich) als *Datenschutz* bezeichnete Materie gesetzlich umfassend regeln und die Regelung mit (recht unbestimmten) Strafvorschriften bewehren³. - Auf der anderen Seite geht es um das gesetzlich bisher nicht besonders erfasste Problem der *Datensicherung*, also um den Schutz erfasster, verarbeiteter und gespeicherter Daten vor zufälligen wie vor schuldhaften, insbesondere vorsätzlichen Zerstörungen, Veränderungen und anderen Zugriffen. Vom geschützten Rechtsgut her steht insoweit regelmässig das *Vermögen* des Unternehmers, der sich einer EDV - Anlage bedient, in Frage.

Am Anfang der deutschen Diskussion um das Problem der Computer - Kriminalität stand die Frage, ob es eine solche Kriminalität überhaupt gibt⁴. Während allerdings empirisches Fallma-

1) Bunderats - Drucksache 391/73.

2) Dazu Tiedemann - Sasse, *Delinquenzprophylaxe, Kreditsicherung und Datenschutz in der Wirtschaft* (1973) S. 71 ff (mit eingehenden Nachweisen).

3) Kritisch dazu, soweit die Privatwirtschaft und herkömmliche 'Dateien' betroffen sind, Bühnemann, *Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich* (1974) und Tiedemann - Sasse S. 107 ff sowie *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1975 mit weit. Nachw.

4) Vgl. dazu die Nachw. bei Lampe, *Golddammers Archiv für Strafrecht* 1975, 1 Fussn. 1; vor allem Betzl, *Sicherung des Rechnungswesens* (1974) einerseits und von zur Mühlen, *Computer - Kriminalität* (1972) andererseits. Zu den US - amerikanischen Fällen Donn B. Parker, *Computer Abuse* (1973) und Leibholz-Wilson, *User's Guide to Computer Crime* (1974). Einen empirischen Aufriss der einschlägigen deutschen Strafverfahren gibt die vor dem Abschluss stehende Freiburger Dissertation von U. Sieber (1976).

terial über Persönlichkeitsrechtsverletzungen mit Hilfe der EDV bisher fehlt, die Diskussion insoweit vielmehr von fiktiven oder ausländischen Fällen lebt, können für die Computer - Kriminalität nicht nur einschlägige Vorgänge insbesondere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sondern auch eine ganze Reihe von Strafverfahren in der Bundesrepublik angeführt werden. Freilich ist der dem amerikanischen "Computer - Crime" entlehnte Begriff der "Computer - Kriminalität" ähnlich inkorrekt wie der Begriff des Datenschutzes, da selbstverständlich der Computer nicht selbst kriminell ist. Vielmehr geht es - im Sinne eines weiten kriminologischen und strafrechtspolitischen Arbeitsbegriffes - bei der "Computer - Kriminalität" um jene deliktischen Erscheinungen, bei denen "der Computer Werkzeug oder Ziel der Tat ist"⁵, mit anderen Worten um diejenige Delinquenz, deren Mittel oder Zweck die Einwirkung auf den Computer ist⁶.

Dieser Kriminalitätsform kommt nicht nur angesichts der wachsenden Automatisierung von Abrechnungsvorgängen besondere Bedeutung zu. Vielmehr haben bis vor kurzem in der Bundesrepublik sowohl die EDV - Hersteller als auch und ganz besonders die EDV benutzenden Unternehmen den Sicherheitsaspekt so gut wie gar nicht berücksichtigt, so dass vermutet werden kann und muss, dass die Computer - Kriminalität in den letzten Jahren üppige Ausmasse angenommen hat. Insbesondere, aber keineswegs ausschliesslich in der Bankwirtschaft ergeben sich Gefahren in diesem Bereich weiter wachsen würden, wenn der Plan der Bankwirtschaft, einen beleglosen Zahlungsverkehr einzuführen, verwirklicht wird. Auch die z.T. bereits praktizierte Zentralisierung und Verlagerung von Abrechnungsanlagen ins Ausland erschwert sowohl die faktische als auch die rechtliche Problematik der Strafverfolgung.

Eine auch nur vage Schätzung der Dunkelziffer im EDV - Bereich erscheint praktisch unmöglich. Bei den uns bekannt gewordenen deutschen Strafverfahren erfolgte die Aufdeckung der Com-

5) von zur Mühlen aaO S. 17; enger die Begriffsbestimmung bei Betzl aaO S. 112 ff.

6) So Lampe aaO.

puter - Kriminalität meist durch blossen Zufall. Soweit die Fälle überhaupt bemerkt werden, wird in aller Regel keine Strafanzeige erstattet, da die betroffenen Unternehmen, insbesondere die Banken, die aus der Publizität derartiger Kriminalität entstehende Rufschädigung fürchten und zudem eine Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch einen zu Freiheitsstrafe verurteilten Täter schwieriger als bei einem weiterhin arbeitenden und verdienenden Täter erscheint⁷.

2. Fallgruppen und Erscheinungsformen

Innerhalb des bisher bekannt gewordenen Fallmaterials heben sich vier Gruppen ab (sofern mögliche Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts durch Speicherung von Literatur in Dokumentationssystemen ausser Betracht bleiben) :

Im Vordergrund einer Kriminologie der Computer - Kriminalität stehen *Manipulationen*, die sich sowohl auf die Eingabe -, als auch auf die Verarbeitungs - und auf die Ausgabephase der EDV beziehen können. Die Eingabemanipulationen werden auch als Input -, die Ausgabemanipulationen als Output - Manipulationen bezeichnet. Fälschungen in der Verarbeitungsphase können als Programmanipulationen bezeichnet werden. Praktisch wenig bedeutsam sind dagegen die Manipulationen an der sog. Hardware, zu der die sichtbaren technischen (maschinellen) Teile der EDV - Anlage gehören. Schliesslich sind um der Vollständigkeit und der kriminologischen Relevanz willen auch die sog. Konsoleingriffe zu nennen, bei denen es um unzulässige Einwirkungen auf das Bedienungspult der EDV - Anlage geht.

Während uns sog. Programmanipulationen, also deliktische Eingriffe in die Verarbeitungsphase der EDV, bisher nur aus der Literatur bekannt geworden sind⁸, haben wir

7) Zu diesem Fragen der Dunkelziffer von zur Mühlen aaO S. 30 ff; auch Söldner, Kriminalistik 1973, 1 (2).

8) von zur Mühlen aaO. S. 45 ff. - Nach den Angaben dieses Autors soll sich in Hamburg folgender "Pfennigrundungsfall" abgespielt haben : Der Chef - Programmierer eines Kreditinstitutes gestaltete das EDV - Programm derart, dass die sich bei jeder

sowohl Konsolmanipulationen als auch Input - und Output - Manipulationen anhand von Strafakten und sonstigen nachprüfbaren Unterlagen kennengelernt.

Die wohl spektakulärste *Konsolmanipulation* geht aus einem Kommuniké des Gerling - Konzerns anlässlich des folgenreichen Zusammenbruchs der Herstatt - Bank hervor. Danach wurden in eheblichem umfang Devisen - Termingeschäfte nicht oder verspätet in die EDV - Anlage der Herstatt - Bank eingegeben. Die Buchung wurde durch Drücken einer sog. Abbruchtaste verhindert. Hierdurch wurden Verluste kaschiert und das Gesamtvolumen der Termingeschäfte sowie die sog. Nettopositionen optisch niedrig gehalten. Auf diese Weise sollen Beträge von mehreren Milliarden US - Dollar nicht oder nicht ordnungsgemäss gebucht worden sein⁹.

Um einen Fall von *Input - Manipulation* ging es in einem süddeutschen Strafverfahren : Der später wegen fortgesetzter Untreue (§ 266 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten und einer Geldstrafe Verurteilte war in einer privaten Firma für die Finanz - und Lohnbuchhaltung sowie für die Kasse zuständig und allein verantwortlich. Die Lohn - und Gehaltsabrechnung dieses Unternehmens wurde mit Hilfe der EDV von der Firma IBM durchgeführt. Der Täter liess sich wiederholt Gehaltsvorschüsse geben, unterdrückte jedoch die entsprechende Meldung an die EDV - Anlage und verhinderte so die Anrechnung der Vorschüsse auf die späteren Gehaltszahlungen. Ausserdem veränderte der Täter seine in der EDV - Anlage gespeicherten Personal - Stammdaten in der Weise, dass ihm das doppelte Gehalt ausgezahlt wurde. - Die Manipulationen wurden durch Zufall bereits nach zwei Mo-

Buchung ergebenden und den Kundenkonten gutschreibenden Zinsbeträge stets auf ganze Pfennige abgerundet wurden. Die bei diesem Verfahren übrig bleibenden Zehntelpfennigbeträge liess er seinem eigenen Konto gutschreiben, wodurch er innerhalb eines halben Jahres etwa 500 000 DM an sich gebracht haben soll.

9) Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) Nr. 259 v. 7.11.1974, S. 13.

naten aufgedeckt, so dass lediglich ein Schaden in Höhe von knapp 4 000 DM entstand.

Erheblicher war der durch Input - Manipulationen angeordnete Schaden in einem norddeutschen Fall, in dem ein grosses Wohnungsbauunternehmen geschädigt wurde : Zwei bei diesem Unternehmen angestellte Täter gaben dem Computer des Unternehmens falsche Rechnungen ein und liessen sich dadurch 295 000 DM auf ihr Bankkonto überweisen. Die erforderlichen Unterschriften von leitenden Angestellten des Unternehmens wurden auf den Rechnungsformularen von einem in die Tat eingeweihten Graphiker nachgeahmt. Der Graphiker wurde im Jahre 1973 zu sechs Monaten, die beiden Angestellten wurden zu je achtzehn Monaten Freiheitsentzug verurteilt¹⁰.

Die Fälle zeigen, dass Input - Manipulationen häufig das Vorfeld der eigentlichen Datenverarbeitung betreffen, nämlich die Erstellung falscher, von der EDV später zu verarbeitender Belege zum Gegenstand haben und damit im engeren Sinne nicht vor EDV-

Typischer sind Fälle von *kombinierten Input - und Output - Manipulationen*.

So ging es in einem süddeutschen Strafverfahren um einen Verwaltungsangestellten, dem als Sachbearbeiter eines Arbeitsamtes die Auszahlung von Kindergeld oblag. Für die Anweisung der Kindergeldauszahlung war neben seiner Unterschrift auf der Anweisungslochkarte zusätzlich das Handzeichen eines weiteren Sachbearbeiters erforderlich. Der Täter fälschte dieses Handzeichen und überwies zu Unrecht Kindergeldzahlungen in Höhe zwischen jeweils 5 000 und 10 000 DM auf mehrere eigene Konten sowie auf verschiedene Konten seines in die Tat eingeweihten Schwiegervaters. Um einer Entdeckung dieses Verhaltens entgegenzuwirken, radierte er auf dem vom Computer erstellten Kontroll - Output die erste Stelle der Beträge aus. Insgesamt

10) Vgl. FAZ Nr. 132 v. 8.6.1973, S. 10.

führte er innerhalb eines Zeitraumes von ca. zehn Monaten 29 derartige Manipulationen durch und erschlich auf diese Weise einen Gesamtbetrag von mehr als 250 000 DM. Er wurde im Jahre 1973 wegen fortgesetzter Untreue, fortgesetzter Urkundenfälschung und Urkundenfälschung im Amt zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und einer Geldstrafe von 1000 DM verurteilt. Der Schwiegervater wurde wegen fortgesetzter Beihilfe zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, und zu einer Geldstrafe von 500 DM verurteilt¹¹.

Bereits anhand dieser Fälle werden die Charakteristika der Computer - Kriminalität deutlich : Tathandlung und Tatwirkung fallen - anders als bei den klassischen Vermögensdelikten - regelmäßig auseinander, was die Aufdeckung der Tat erheblich erschwert. Hinzu kommt die Dauerwirkung der Computer - Delinquenz : Gelingt die Tat beim ersten Mal, so wird sie häufig - insbesondere bei der Manipulation von sog. Stammdaten - permanent, bis sie durch Zufall oder durch gezielte Kontrollen entdeckt wird; nachträgliche Kontrollen aber sind nahezu sinnlos, da sie angesichts der ungeheuren Anzahl der mittels der EDV bewältigten Arbeitsvorgänge übermässig arbeitsaufwendig wären und letztlich den mit Hilfe der EDV angestrebten Rationalisierungseffekt wieder zerstören würden. Hieraus ergibt sich die Tendenz zu einer besonderen Höhe der durch Computer - Kriminalität angerichteten Schäden¹².

Hinsichtlich der Täterpersönlichkeit handelt es sich nahezu stets um Erst - und Zufallstäter, die jedoch entgegen einer in der Literatur geäusserten Ansicht¹³ keineswegs stets oder auch nur regelmäßig überdurchschnittlich intelligente Fachkräfte darstellen. Insbesondere setzen die zahlenmässig häufigen Input - Manipulationen von Sachbearbeitern keinerlei EDV - Kenntnisse voraus.

11) Vgl. Wirtschaftswoche Nr. 19 v. 5.3.1974, S. 78 f.

12) Vgl. nu von zur Mühlen aaO S. 25 f; Tiedemann, Juristische Rundschau 1974, 44.

13) von zur Mühlen aaO S. 27 ff.

Vom Schadensausmass und von der Tatbegehungsweise her ergeben sich auch bei zwei weiteren Fallgruppen neue Aspekte :

Die *Wirtschaftsspionage* im EDV - Bereich wird dadurch begünstigt, dass die Daten auf engstem Raum gespeichert sind und ohne weiteres auf andere Datenträger übertragen werden können (es existieren heute bereits sog. Laserspeicher mit einer Kapazität von 10^{13} bit, was einer Milliarde beschrifteter DIN - A 4 Seiten oder einem Papierturm von 100 km Höhe entspricht). Insbesondere Forschungsbänder und Kundenkarteien, aber auch Computerprogramme und Planungsdaten stehen als Tatobjekte im Vordergrund dieser modernen Form der Wirtschaftsspionage. Es geht aber nicht nur um wirtschaftliche, sondern auch um politische Spionage.

Ein junger EDV - Programmierer hatte als freier Mitarbeiter einer süddeutschen Wohnwagen - Firma die Aufgabe, die Buchhaltung der Firma auf EDV umzustellen. Zu Test- und Erprobungszwecken hatte er Zugang zu sämtlichen Datenbeständen dieser Firma. Da der Programmierer in finanzielle Schwierigkeiten geriet, bot er dem Geschäftsführer einer Konkurrenzfirma an, gegen Zahlung von 30 000 DM Fotokopien der Lohnlisten, der Erfolgsabrechnungen, der Produktionszahlen, der Jahresbilanz sowie eine Übersicht über die von den Händlern von der Wohnwagen - Firma im einzelnen bezogenen Modelle zu liefern. Der Geschäftsführer der Konkurrenzfirma ging nur zum Schein auf dieses Angebot ein, so dass bei der Übergabe der ersten Ablichtungen und der Zahlung des Teilhonorars im Nebenzimmer wartende Polizeibeamte einschreiten und den Täter festnehmen konnten. Nach Feststellung der Staatsanwaltschaft hätte eine umfassende Auswertung der Unterlagen einen Umsatzrückgang der Wohnwagen - Firma von etwa 30% und damit möglicherweise den Ruin dieser Firma zur Folge gehabt. Die Staatsanwaltschaft erhob Anfang 1974 Anklage wegen Untreue (§ 266 StGB), Geheimnisverrat und Erbietens zum Verrat (§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 2, 22 UWG).

Um einen Fall von Auslandsspionage soll es dagegen in einem politischen Strafverfahren gehen, welches uns nur durch

die Presse bekannt wurde¹⁴. Ende 1974 wurde ein Ermittlungsverfahren gegen 12 Personen eingeleitet, die für den Geheimdienst eines Ostblock - Staates die IBM - Computertechnik ausspioniert haben sollen. Sie sollen u.a. mit einer Mikrokamera Wartungsunterlagen eines Computers fotografiert und für ein Entgelt von mehr als 250 000 DM Betriebsanleitungen, Schaltbilder, Magnetbänder und Programmierungsplatten an eine Tarnabteilung des östlichen Geheimdienstes geliefert haben.

Sowohl vom Schadensausmass als auch von der Begehungsweise her beachtlich sind weiter die modernen Fälle von *Sabotage* im EDV - Bereich. Die Vernichtung sämtlicher Programme und Daten - beispielsweise durch einen Magneten¹⁵ - kann die Fortführung ganzer Unternehmen in Frage stellen. Geheimdienste anderer Länder, politische Fanatiker und rachsüchtige Insider der Unternehmen kommen hier als Täter in Betracht.

In einem norddeutschen Strafverfahren aus dem Jahre 1974 ging es freilich vom Motiv her um schlichtes Bereicherungsstreben für eine partielle Sabotage : Der Chef - Operator der Datenzentrale eines norddeutschen Bundeslandes war u.a. für die Aufsicht über die Personen - Erkenntnis - Datei der Kriminalpolizei dieses Bundeslandes zuständig. Mit der Mitte 1974 erhobenen Anklage wirft ihm die Staatsanwaltschaft vor, dass er sich für die Löschung der Daten einer in der Datei geführten Person Geld versprechen liess. Der Täter behauptet zwar, niemals entsprechende Absichten gehabt zu haben. Er wird jedoch nach Ansicht der Staatsanwaltschaft durch aufgezeichnete Telefongespräche und durch die Tatsache überführt, dass er sich einen Ausdruck über die zu löschenden Daten der betreffenden Person erstellen liess und diese an den Anstifter und Hintermann weitergab.

14) FAZ Nr. 13 v. 16.1.1975, S. 1; vgl. auch Der Spiegel 1969, Nr. 16 S. 95.

15) von zur Mühlen aaO S. 97.

Den letzten Fallbereich bei der Computer - Kriminalität stellt schliesslich der sog. *Zeitdiebstahl* dar. Die unbefugte Benutzung der überaus teuren EDV - Anlage durch ungetreue Mitarbeiter oder Aussenstehende kann zu erheblichen Schädigungen des Inhabers oder Mieters der EDV - Anlage führen. Der spektakulärste Fall soll sich in den Vereinigten Staaten zugetragen und zu einem Schaden von 2,8 Millionen US - Dollar geführt haben.

Es ging insoweit um ein bedeutendes Ingenieurbüro, welches für eine Reihe privater Baufirmen und Industriebetriebe, aber auch für den Staat und die Rüstungsindustrie tätig war. Dieses Büro bediente sich zur Anfertigung von Entwürfen usw. eines Computers, mit dem die 47 leitenden Ingenieure verbunden waren¹⁶ der leitenden Ingenieure nahmen, ohne hierzu berechtigt zu sein, von anderen Ingenieurbüros und von Privatleuten Aufträge an und liessen die für die Durchführung dieser Aufträge erforderlichen Arbeiten durch den Computer verrichten. Sie belegten damit insgesamt etwa ein Fünftel der insgesamt zur Verfügung stehenden Computer-Stunden¹⁶.

3. Strafrechtliche Reaktionen und Reformbedürfnisse

Der oben umschriebene Begriff der Computer - Kriminalität kennzeichnet eine kriminologische Zusammenfassung neuartigen Delinquenzverhaltens unter dem Aspekt des eingesetzten *Tatmittels*. Es ist nicht besonders erstaulich, dass die herkömmlichen Straftatbestände - in den einzelnen Rechtsordnungen freilich mit verschiedenem Ergebnis - diese neuartige Delinquenz nur mehr oder weniger zutreffend zu erfassen vermögen.

Die folgenden Ausführungen skizzieren die einschlägigen Straftatbestände in ihrer Bedeutung für die Erfassung der Computer-Kriminalität und zeigen zugleich auf, wo Bedürfnisse für eine Reform des materiellen Rechts entstanden sind.

16) von zur Mühlen aaO S. 105 f.

Beginnen wir mit dem zuletzt genannten Fallbereich, dem *Zeitdiebstahl*, so fällt die missbräuliche Benutzung von EDV - Anlagen unter keinen dem deutschen Strafrecht bekannten Eigentums- oder Vermögensstraftatbestand : Der Gebrauchsdiebstahl ist nach geltendem deutschen Strafrecht - anders als nach der türkischen Rechtsprechung zum Zeignungsbegriff - nur hinsichtlich spezieller Tatobjekte (Kraftfahrzeuge und Fahrräder) strafbar (§ 248 b StGB), und auch der Sepezialtatbestand der Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB) greift nicht ein, da in keinem der einschlägigen Fälle ein nicht "zur ordnungsgemässen Entnahme von Energie" bestimmter Leiter verwendet wird. Vor allem geht es der Sache nach gerade nicht um den (geringen) Stromverbrauch oder die (geringe) Abnutzung der EDV - Anlage, sondern um die aus der missbräulichen Inanspruchnahme der Anlage entstehende erhebliche Bereicherung des Täters. Das in seiner Strafwürdigkeit kaum zweifelhafte Verhalten betrifft also eine Leistungerschleichung, wie sie in ähnlicher Weise durch der Tatbestand des Automatenmissbrauchs (§ 265 a StGB) inkriminiert wird. Hinreichend erfassen lässt sich somit der Zeitdiebstahl nur durch eine neue Strafvorschrift¹⁷.

Alle im Bereich der EDV auftretenden *Sabotagehandlungen* werden dagegen durch den Tatbestand der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) hinreichend erfasst, da die Rechtsprechung und herrschende Lehre diesen Tatbestand über die mechanische Beschädigung der Sachsubstanz hinausgehend auf die Beeinträchtigung der Funktionstauglichkeit der Sache ausgedehnt haben. Insbesondere wird von der ganz herrschenden Ansicht das Löschen von Angaben auf Magnetbändern (Tonbändern) als Sachbeschädigung angesehen¹⁸, obwohl hier die Sache selbst ihrem bestimmungsgemässen Gebrauch durchaus erhalten bleibt und lediglich die von ihr getragene Information zerstört wird. Wenn auch das Schutzgut des Sacheigentums im Falle der Computer-Sabotage nicht eigentliches Ziel der Täterhandlung, ist, erfasst somit doch das geltende Recht

17) ebenso Lampe aaO S. 23.

18) Vgl. nur Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch (17. Aufl. 1974) § 303 Randnote 8; enger Gerstenberg, NJW 1965, 540; Lampe aaO S. 16; Naucke, Strafrecht (1975) S. 86 ff.

die einschlägigen Handlungen hinreichend. Ein Sondertatbestand der Computer-Sabotage erübrigt sich folglich. Lediglich bei Einführung eines allgemeinen neuen Straftatbestandes der Betriebs-Sabotage könnten und sollten die Sabotageakte an Computern, Daten und Programmen ausdrücklich einbezogen werden.

Unproblematisch ist auch der vom geltenden Recht verwirklichte Strafschutz gegen *Datenspionage*. Zwar stellt insbesondere das Anfertigen von Kopien auch unter dem Gesichtspunkt der sog. Sachwerttheorie nach deutschem Strafrecht keine Zueignung im Sinne des Diebstahls - und des Unterschlagungstatbestandes dar¹⁹, von der problematischen Sacheigenschaft der Daten und Programme (Software) ganz abgesehen. Jedoch wird der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ganz allgemein durch § 17 UWG erfasst wobei die insgesamt unzulängliche Ausgestaltung dieses Straftatbestandes ein allgemeines Reformproblem und kein Sonderproblem der Computer-Kriminalität ist²⁰.

Spezifische strafrechtliche Probleme der Computer-Kriminalität stellen sich somit vorwiegend hinsichtlich der (sonstigen *Manipulation der EDV*).

Anders als z.B. nach französischem und schweizerischem Recht²¹ stellt das sog. Buch - oder Girogeld nach überwiegender deutscher Rechtsauffassung keine Sache (im Sinne der §§ 242, 246 StGB) dar, so dass die vorsätzlich zu Unrecht erfolgende Überweisung, Gutschrift oder Abhebung eines Betrages auf bzw. von Bankkonten weder den Tatbestand des Diebstahls noch den der Unterschlagung erfüllt²². Da der Täter mit Auszahlung der gutgeschriebenen Geld-

19) Vgl. Tiedemann, ZStW Bd. 86 (1974) S. 1030 mit Nachw.; weiter Heimann-Trosien in : Leipziger Kommentar (9. Aufl. 1974) § 242 Randnummer 50.

20) Dazu Lampe aaO S. 19 f mit Nachw. sowie Tiedemann aaO S. 1029 ff.

21) Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgericht Band 87 IV S. 115 ff; Cour de Cassation, Gazette du Palais 1967 I 229; Schubarth, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht Band 88 (1972) S. 282 (293 ff) sowie : Die Systematik der Aneignungsdelikte (1968) S. 6 ff; Tiedemann-Cosson, Straftaten und Strafrecht im deutschen und französischen Bank - und Kreditwesen (1973) S. 20 f, 50.

22) Kritisch Tiedemann, Juristische Schulung 1970, 108 ff mit Nachw.

summe Eigentümer derselben wird, laufen die Eigentumsschutztatbestände des geltenden Strafrechts insoweit nach h.M. leer. Die strafrechtliche Problematik der Computer - Kriminalität konzentriert sich somit auf die Vermögensdelikte (insbesondere Betrug und Untreue) sowie auf die Fälschungsdelikte (Urkundenfälschung und Fälschung technischer Aufzeichnungen).

Der Betrugstatbestand (§ 263 StGB) setzt nach deutschem Strafrecht die Täuschung und den Irrtum eines Menschen voraus (während sich etwa das französische Strafrecht mit der Tathandlung der "betrügerischen Machenschaften" begnügt und insoweit bei der Computer - Kriminalität vor keinerlei Probleme gestellt ist²³). Der "Irrtum des Computers" ist also unbeachtlich. Zwar mögen sich zahlreiche Manipulationen infolge der Einschaltung von Sachbearbeitern Zeichnungsberechtigten, Revisoren usw. entgegen *Lampe*²⁴ letztlich selbst bei einer engen Eingrenzung des Irrtumsmerkmals doch mit Hilfe des Betrugstatbestandes erfassen lassen. Jedoch hängt dieses Ergebnis von den Zufälligkeiten der jeweiligen Sachgestaltung ab und kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass jeweils bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen und Fallgruppen § 263 StGB nicht zum Zuge kommt. Es liegt daher nahe, die Einführung eines betrugsähnlichen Sondertatbestandes zu fordern.

Zusätzlich zu dem bereits oben angeführten Fallmaterial, in dem der Betrugstatbestand teilweise anwendbar war, sei etwa folgender süddeutscher Fall mitgeteilt :

Ein älterer Kaufmannsgehilfe ohne spezielle EDV-Kenntnisse war seit dem Jahre 1961 als Gehaltsrechner bei einer Grossfirma angestellt. Durch Täuschung von Anweisungsberechtigten dieser Firma liess er seit 1963 falsche Vorschussanweisungen auf andere Mitarbeiter des Betriebes ausstellen. Er hob die entsprechenden Beträge bei der Hauptkasse der Firma ab und verbrauchte sie für sich selbst. Um einen Ausgleich der Kassenabrechnungen auf dem von der EDV geführten Vorschusskonto zu erreichen, wies er über unrichtige Lochkarten "zusätzliche Vergütungen" für die Mitarbeiter

23) Tiedemann-Cosson S. 50.

24) aaO S. 3 f.

der Firma an und brachte diese Vergütungen anschliessend mittels einer zweiten Lochkartenart als "einbehaltene Vorschüsse" von den den Mitarbeitern zufließenden Überweisungen in Abzug. Da diese Vorschusszahlungen auf dem von der EDV - Anlage für die Mitarbeiter erstellten Gehaltsstreifen ausgewiesen wurden, vernichtete er diese ersatzlos bzw. ersetzte sie durch auf der Schreibmaschine geschriebene Belege. Mit Hilfe von 172 derartigen Manipulationen erschlich der Täter innerhalb von sechs Jahren einen Gesamtbetrag von ca. 165 000 DM. Nach Einstellung des Verfahrens wegen der Urkundendelikte (gemäss § 154 a StPO) verurteilte ihn das zuständige Landgericht wegen fortgesetzten Betruges zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

Auch der den romanischen Rechten und entsprechend auch dem türkischen Strafrecht unbekannt allgemeine Tatbestand der Unteue (§ 266 StGB) kann die bei § 263 StGB auftretenden Strafbarkeitslücken nur teilweise schliessen. Der sog. Treubruchstatbestand scheidet für Locher, Programmierer, Operatoren sowie für betriebsfremde Personen in aller Regel bereits deshalb aus, weil es insoweit an dem von der Rechtsprechung geforderten Handlungsspielraum, einer gewissen Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit fehlt. Die Programmierung einer EDV - Anlage erfordert zwar erhebliche Fachkenntnisse, läuft aber letztlich nach genauen Weisungen, die keinen Raum für Ermessentscheidungen lassen, ab²⁵. Im Regelfall anwendbar ist § 266 StGB dagegen auf den die Input-Daten zusammenstellenden und prüfenden Sachbearbeiter :

Der Aufgabenkreis eines kaufmännischen Angestellten eines grösseren süddeutschen Unternehmens bestand in der Bearbeitung und Prüfung der Lieferantenrechnungen und der Erstellung von Statistiken. Von Februar 1970 bis März 1971 liess der Täter zwei fingierte Lieferanten - Adressätze sowie zwölf fingierte Rechnungen dieser Lieferanten ablocken. Durch zusätzliche Manipulationen an den daraufhin von der EDV - Anlage erstellten Überweisungsträgern erreichte er die

25) Lampe aaO S. 14.

Gutschrift der Rechnungsbeträge auf sein eigenes Konto. Der Gesamtschaden dieser Manipulationen belief sich auf mehr als 370 000 DM. Der Täter wurde im Jahre 1971 wegen fortgesetzter Untreue (in Tateinheit mit jeweils fortgesetztem Betrug und Urkundenfälschung) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten sowie zu einer Geldstrafe in Höhe von 3000 DM verurteilt.

Auch für die Urkundenfälschung (§ 267 StGB) wird nach deutschem Strafrecht gefordert, dass die verkörperte und beweis-erhebliche Erklärung Ausdruck eines *menschlichen* Gedankens ist²⁶. Selbst wenn man dieses Erfordernis anzweifelt, stellen Daten und Programme von EDV - Anlagen jedenfalls deshalb keine Urkunden dar, weil die elektromagnetisch gespeicherten Daten visuell nicht erkennbar sind²⁷, zudem häufig den Aussteller nicht erkennen lassen und z.T. - bei innerbetrieblichen Programmen und Kontrolllisten - nicht für den Rechts - oder Beweisverkehr bestimmt sind.

Wegen der von der herrschenden Meinung vorgenommenen Bindung des Urkundenbegriffes an eine *menschliche* Gedankenerklärung wurde im Jahre 1969 der Spezialtatbestand der Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB) eingeführt. Nach bisher h.M. ist jedoch das vom Täter gefälschte Programm der EDV-Anlage nicht selbst eine technische Aufzeichnung; auch beeinflusst der Täter insoweit nicht, wie es § 268 Abs. 3 vorsieht, "durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung". Nach herrschender, freilich nicht unbestrittener Auffassung versagt die neue Strafvorschrift somit gegenüber demjenigen, der dem Gerät unrichtige Arbeitsvoraussetzungen ein gibt oder das Gerät für eine gewisse Zeit einfach abschaltet²⁸.

26) Vgl. für die ganz h. M. Schilling, Der strafrechtliche Schutz des Augenscheinbeweises (1965) S. 83 ff; Schönke-Schröder § 267 Rn. 4.

27) Zu diesem Erfordernis Schönke-Schröder aaO Rn. 6 mit Nachw.

28) Lampe aaO S. 6 ff; Schönke - Schröder § 268 Rn. 39 und 48; Tiedemann-Cosson S. 21 mit weit. Nachw.

4. Ausblick

Die Probleme der sogenannten Computer-Kriminalität sind in einem Hearing der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft am 13. Mai 1974 in Bonn ausführlich zur Sprache gekommen²⁹. Bei diesem Hearing wurde nicht nur das mangelnde Bewusstsein der EDV - Benutzer von den Gefahren des Computer - Missbrauchs (einschliesslich der Computer - Kriminalität), sondern auch eine gewisse Scheu vor den hohen Investitionskosten für Sicherheitsvorkehrungen deutlich. Von parlamentarischer Seite wurde die Frage gestellt, ob nicht kraft Gesetzes bestimmte Mindestsicherheitsanforderungen wie z.B. Zugangssicherungen eingeführt werden sollten. Dieser Vorschlag wurde von allen EDV - Herstellern und - Benutzern einhellig als Eingriff in die innere Organisation des Unternehmens abgelehnt. Unter diesem Gesichtspunkt des *Ausbleibens einer wirtschaftsrechtlichen Regelung* kommt der hinreichenden Erfassung der Computer - Kriminalität durch die Strafrechtsreform besondere Bedeutung zu.

Für einen Staat der - wie die Türkei - bisher nur in relativ bescheidenem Masse von der EDV Gebrauch macht, mögen diese Hinweise vor allem Anlass dazu sein, dass bei der zu erwartenden Zunahme der Computerisierung sowohl die Betriebe als auch die Rechtspflege präventiv ihre Aufmerksamkeit einem Problem widmen, welches in den USA und in der Bundesrepublik zu spät erkannt wurde.

29) Bericht über dieses Hearing bei Sieber, Datenverarbeitung in Steuer, Wirtschaft und Recht 1974, 245 ff.